OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700244/2/BP/SA

Datum:
Linz, 6. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des C K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W Z, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. Dezember 2016, GZ: Sich96-103-2016, wegen einer Übertretung des Meldegesetzes, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 1. März 2017 und nach Stellung eines Vorlageantrags vom 27. März 2017

zu Recht :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. Dezember 2016, GZ: Sich96-103-2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 22 Abs.1 Meldegesetz 1991 eine Geldstrafe in der Höhe von 75 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie haben
Anfang März 2016 die Unterkunft in G, T 1/1,
aufgegeben und es zumindest bis 25.8.2016 unterlassen, sich beim Meldeamt der Gemeinde G abzumelden, obwohl, wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, sich innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden hat.

(...)
[Hervorhebungen nicht übernommen]“

Dieser Bescheid wurde dem Bf z.H. des rechtsfreundlichen Vertreters am 10. Jänner 2017 nachweislich zugestellt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die vorliegende Beschwerde vom 8. Februar 2017, worin ua. beantragt wird, das in Rede stehende Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Daraufhin wurde am 1. März 2017 (zugestellt am 13. März 2017) von der belangten Behörde eine Beschwerdevorentscheidung erlassen, worin ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Spruch

Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 27.12.2016, Sich96-103-2016, wird als unzulässig (verspätet eingebracht) zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:
§ 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2017, iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991.

Begründung

(...)

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Schreiben vom 8.2.2017 reichten Sie gegen den o.a. Bescheid das Rechtsmittel der Beschwerde ein. Das von Ihnen nunmehr angefochtene Straferkenntnis wurde laut des aufliegenden Zustellnachweises am 10.1.2017 nachweislich zugestellt. Die Beschwerdefrist von vier Wochen ist daher mit Ablauf des 7.2.2017 verstrichen.
Wir haben Sie daraufhin mit nachweislich zugestelltem Schreiben vom 9.2.2017 darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Strafbescheid vom 27.12.2016 infolge Versäumung der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen und das Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig erledigt ist. Eine Stellungnahme haben Sie binnen gesetzter Frist nicht abgegeben. Dass Sie etwa durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis daran gehindert gewesen wären, während des Beschwerdezeitraumes die zulässige Beschwerdefrist einzuhalten, haben Sie weder behauptet noch glaubhaft gemacht. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

I.4. Mit Schreiben vom 27. März 2017 brachte der Bf durch den rechtsfreundlichen Vertreter in der Folge bei der belangten Behörde einen Vorlageantrag ein.

I.5. Mit Schreiben vom 29. März 2017 legte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. bis I.4. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus:

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Insbesondere ist der Umstand der Zustellung des Straferkenntnisses am 10. Jänner 2017 und die Einbringung der Beschwerde am 8. Februar 2017 völlig außer Streit gestellt. Auch der Vorlageantrag vom 27. März 2017 enthält hier keinerlei Einwendungen oder Anhaltspunkte.

Gemäß § 24 Abs.4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art.6 Abs.1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch

Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, und im Verfahren lediglich eine Rechtsfrage aufgeworfen war, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung der – in der ursprünglichen Beschwerde - beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III.

III.1.1. Gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I. Nr. 24/2017, steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

III.1.2. Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerdevorentscheidung am Montag 13. März 2017 nachweislich zugestellt. Der Vorlageantrag wurde am Montag dem 27. März 2017 erhoben und ist sohin als rechtzeitig zu erachten.

Gegenstand des beim Landesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens ist die Beschwerdevorentscheidung, denn anders als bei einer vormaligen Berufungsvorentscheidung tritt eine Beschwerdevorentscheidung nicht durch einen Vorlageantrag außer Kraft. Gegenstand ist also zunächst die Sachentscheidung über die Frage der in der Beschwerdevorentscheidung getroffene Zurückweisung wegen Verspätung.

III.2. Die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 7 VwGVG
Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung

der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]

Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III. 3. Die Zustellung des in Rede stehenden Straferkenntnisses wurde gemäß § 13 ZustG am Dienstag, 10. Jänner 2017, bewirkt und die nicht verlängerbare, gesetzliche Beschwerdefrist von 4 Wochen – auf die der Bf in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheids richtig hingewiesen worden war – begann an diesem Tag zu laufen. Sie endete mit Ablauf des Dienstags, des 7. Februar 2017 (vgl. dazu VwGH vom 17.1.1990, Zl. 89/03/0003). Die Einbringung der Beschwerde am Mittwoch, dem 8. Februar 2017 erfolgte somit verspätet.

III. 4. Umstände, die die verspätete Einbringung allenfalls rechtfertigen könnten, wurden – trotz des diesbezüglichen Informationsschreibens vom 9. Februar 2017 – nicht vorgebracht und traten auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht zutage.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war daher ein materielles Eingehen auf die in der Beschwerde angeführten Gründe rechtlich verwehrt, zumal das angefochtene Straferkenntnis bereits mit Ablauf des 7. Februar 2017 in Rechtskraft erwachsen war.

III.5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde folgend von der verspäteten Einbringung der Beschwerde auszugehen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree